



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21. Oktober 2016

Obere Bauaufsichtsbehörden

Seite 1 von 6

nachrichtlich:

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
VI A 4

Marktüberwachungsbehörde

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Ingenieurkammer Nordrhein-Westfalen

Landesverband der Prüflingenieur e.V. Nordrhein-Westfalen

Bewertungs- und Verrechnungsstelle der in NRW  
staatlich anerkannten Sachverständigen

- gemäß Verteiler -

TRBr Plietz  
Telefon 0211 3843-6219  
Fax 0211 3843-9601  
andreas.plietz@mbwsv.nrw.de

**Vollzug des Bauproduktenrechtes;**

**Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der  
Rechtssache C-100/13**

**Erlass betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der  
Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung  
(EU) Nr. 305/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen wird in  
der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
– Landesbauordnung (BauO NRW) – vom 1. März 2000 (GV. NRW.  
2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014  
(GV. NRW. S. 294), sowie den darauf beruhenden Vorschriften  
festgelegt. Zur Erfüllung dieser Anforderungen werden u.a. technische  
Regeln und Nachweiserfordernisse für bauaufsichtlich relevante

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbwsv.nrw.de  
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Bauprodukte definiert, welche durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Bauregellisten und den Technischen Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. MBWSV v. 4.2.2015 MBL. NRW. S.166) bekannt gemacht werden. Nach bisherigem System bedarf die rechtskonforme Verwendung dieser Bauprodukte in der Regel eines Verwendbarkeitsnachweises, u.a. in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP), sowie der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen („Ü“-Zeichen).

Im Geltungsbereich der zum 01.07.2013 (vollständig) in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - BauPVO) enthält vor allem die Bauregelliste B - Teil 1 nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen. Bauherr, Entwurfsverfasser, beauftragte Unternehmer und – anlassbezogen – die jeweilige Bauaufsichtsbehörde konnten sich bislang auch im europäisch harmonisierten Bereich darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem „Ü-Zeichen“ versehenen Produkt das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an die jeweilige bauliche Anlage erfüllt wird. In der Praxis bedeutete dies eine „Doppelkennzeichnung“ (CE+Ü) des Bauproduktes, die durch den Hersteller zum Nachweis der Erfüllung des bestehenden nationalen Anforderungs- und Sicherheitsniveaus zu erfolgen hatte.

Mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Verwaltungspraxis für unzulässig erklärt. Deutschland hat der Europäischen Kommission (KOM) mitgeteilt, dass es unter Wahrung des bisherigen nationalen Sicherheitsniveaus die Herstellung vollständiger

Europarechtskonformität anstrebe, aufgrund der erkannten europaweiten Defizite in der Umsetzung der Bauproduktenverordnung sich aber auch vorbehalte, sämtliche darin vorgesehenen Regelungsvorbehalte und Verfahren auszuschöpfen.

Mit der EU-Kommission wurde eine 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils vereinbart, um eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren sicherzustellen. Diese Frist endete am 15.10.2016. Als eine Konsequenz aus dem Urteil des EuGH hat die Bauministerkonferenz im Mai 2016 die Musterbauordnung (MBO) geändert. Die MBO sieht u.a. vor, dass an die Stelle der Bauregellisten und der Liste der Technischen Baubestimmungen zukünftig die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (VV TB) tritt. Die VV TB liegt als Muster vor und kann über [www.dibt.de](http://www.dibt.de) eingesehen werden. Das nach der Richtlinie (EU) 1535/2015 (Informationsrichtlinie) vorgesehene Notifizierungsverfahren der VV TB ist jedoch noch nicht abgeschlossen, ebenso die Umsetzung in Landesrecht.

Zur Gewährleistung eines an das o.a. EuGH-Urteil angepassten bauaufsichtlichen Vollzugs hat das DIBt bereits Änderungen der Bauregellisten (BRL) A und B (Ausgabe 2016/1) in den DIBt-Mitteilungen vom 10.10.2016 bekannt gemacht ([www.dibt.de](http://www.dibt.de)). Die Änderungen der BRL A und B Ausgabe 2016/1 sind am 15.10.2016 in Kraft getreten, gleichzeitig sind entgegenstehende Regelungen der BRL A und B Ausgabe 2015/2 außer Kraft getreten.

Damit sind für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, die Bestimmungen der §§ 21 bis 23 i.V. § 25 BauO NRW über die Verwendbarkeitsnachweise für Produktleistungen sowie das Ü-Zeichen betreffenden

Kennzeichnungspflichten seit dem 16.10.2016 nicht mehr zu vollziehen. Im bauaufsichtlichen Vollzug ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass Leistungen für Bauprodukte eines nach der BauPVO CE-gekennzeichneten Produkts ausschließlich durch eine rechtskonforme Leistungserklärung erklärt werden. Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.

Die durch CE-Kennzeichnung erklärte Leistung eines Bauproduktes reicht aber nicht immer aus, um die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, die an ein Bauvorhaben gestellt werden. Soweit zum Nachweis der Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen an die bauliche Anlage erforderlich, können neben Leistungserklärungen auf Basis von harmonisierten Normen (hEN) bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) eine abZ oder ein abP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei abZ und abP ist von dem Nachweis der bauwerksseitig gestellten Anforderungen weiterhin regelmäßig auszugehen, wenn fest steht, dass die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

Darüber hinaus sind weitere freiwillige Angaben zu einem CE-gekennzeichneten Bauprodukt möglich, die beispielsweise im Rahmen der Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises vorgelegt werden können. Soweit der Bauherr, der Entwurfsverfasser oder der beauftragte Unternehmer zum Nachweis der Erfüllung bauaufsichtlicher Anforderungen beabsichtigt, Produktleistungen durch freiwillige Herstellerangaben darzulegen, ist Folgendes zu beachten:

Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des

Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation sind regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn:

- a. die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BauPVO<sup>1)</sup> oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden;

oder wenn (soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt):

- b. die unabhängige Bewertung (Drittprüfung) von einer Prüfstelle, die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO<sup>1)</sup> genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.

---

<sup>1)</sup> siehe für Art. 43 BauPVO NB-Stellen und für Art. 30 BauPVO TAB-Stellen unter:  
[http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir\\_id=33](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=33)

Die oben dargestellte, ab sofort geltende Verfahrensweise berührt die materiellen Anforderungen an bauliche Anlagen nicht. Insbesondere konkretisiert die BRL B Teil 1 bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der BauO NRW sowie der darauf beruhenden Regelwerke für ihre Verwendung. Die geänderte Vollzugspraxis entbindet den Bauherrn, den Entwurfsverfasser und die beauftragten Unternehmer nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse nach § 61 Abs. 1 BauO NRW unberührt.

Der Gesetzentwurf der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) (Landtagsdrucksache 16/12119) sieht die Übernahme der Vorschriften der MBO vor, um ein einheitliches Bauproduktenrecht zu gewährleisten. Das Gesetzgebungsverfahren ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

Zum Verfahren nach Inkrafttreten der novellierten Landesbauordnung und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) wird ein weiterer Erlass ergehen.

Ich bitte darum, diesen Erlass unverzüglich an die unteren Bauaufsichtsbehörden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rüdiger Stallberg